

**ANLAGE 2 ZUM WÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG:
 PREISBLATT KURNETZ**

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge, dem Leistungspreis für die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und gegebenenfalls jeweils ein Preis für die Gasbeschaffungs-, die Gasspeicherumlage sowie ein Preis für die Bilanzierungsumlage, der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist.
- 1.2 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1
- 1.3 Der Leistungspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Verrechnungspreis ist ein variabler Preis und wird abhängig von der verbauten Zählergröße und der Anzahl der Rechnungen pro Jahr nach Maßgabe der Ziffer 2.3 festgelegt.
- 1.5 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4.
- 1.6 Der Preis für Mehrkosten aus der Gasbeschaffungs- und der Gasspeicherumlage ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffern 2.5 und 2.6., der Preis für Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.7.

Nach derzeitigem Stand (27.09.2022) ist rechtlich nicht geklärt, ob und zu welchem Zeitpunkt die Gasbeschaffungsumlage von Seiten der Bundesregierung eingeführt wird. Wenn dies so bleibt, wird die Gasbeschaffungsumlage keine Anwendung finden und Ihnen in diesem Fall auch nicht in Rechnung gestellt. Die Gasspeicherumlage sowie die Bilanzierungsumlage sind von der Bundesregierung derzeit verbindlich angekündigt. Die Umlagen finden nur Anwendung, wenn sie rechtssicher eingeführt und umgesetzt werden.

- 1.7 Der Leistungspreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

2. Preisformeln

- 2.1 Der **Arbeitspreis (AP)** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 * \left[0,75 * \left(1,00 * \frac{G}{G_0} \right) + 0,25 * \frac{ME}{ME_0} \right]$$

Darin bedeuten:

AP_{neu} = neuer Arbeitspreis für das Folgejahr in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

AP₀ = Für die Preisanpassung 2023 wurde der Basispreis neu berechnet und beträgt für das Jahr 2022: 4,97 ct/kWh netto. Für alle nachfolgenden Preisanpassungen ist der aktuell gültiger Arbeitspreis für das laufende Jahr in ct/kWh netto zu verwenden.

G = Erdgas, Index für Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO₂-Abgabe aus den Erzeugerpreisen gewerblicher Produkte des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 1, laufende Nr. 652, GP-Nr. 35 22 24 101, 2015 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des

Folgejahres wird für den Index das arithmetische Mittel vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des letzten, dem Anpassungszeitraum vorausgehenden Jahres verwendet.

G_0 = Erdgas, Index für Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO₂-Abgabe aus den Erzeugerpreisen gewerblicher Produkte des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 1, laufende Nr. 652, GP-Nr. 35 22 24 101, 2015 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird als Basiswert das arithmetische Mittel vom 01.10. drei Jahre vor dem Anpassungszeitraum bis 30.09. zwei Jahre vor dem Anpassungszeitraum angewendet.

ME = Marktelement, Wärmepreisindex des statistischen Bundesamts, CC13-77.

Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird für den Index das arithmetische Mittel vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des letzten, dem Anpassungszeitraum vorausgehenden Jahres verwendet.

ME_0 = Marktelement, Wärmepreisindex des statistischen Bundesamts, CC13-77.

Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird als Basiswert das arithmetische Mittel vom 01.10. drei Jahre vor dem Anpassungszeitraum bis 30.09. zwei Jahre vor dem Anpassungszeitraum angewendet.

2.2 Der **Leistungspreis (LP)** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$LP_{\text{neu}} = LP_0 * \left(0,75 * \frac{I}{I_0} + 0,25 * \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin bedeuten:

LP_{neu} = neuer Leistungspreis für das Folgejahr in [€/kW] netto

LP_0 = Für die Preisanpassung 2023 wurde der Basispreis neu berechnet und beträgt für das Jahr 2022: 40,17 €/kW netto. Für alle nachfolgenden Preisanpassungen ist der aktuell gültiger Leistungspreis des laufenden Jahres in [€/kW] netto zu verwenden.

I = Investitionen, Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nr. 2, 2015 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird für den Index das arithmetische Mittel vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des letzten, dem Anpassungszeitraum vorausgehenden Jahres verwendet.

I_0 = Investitionen, Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nr. 2, 2015 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird als Basiswert das arithmetische Mittel vom 01.10. drei Jahre vor dem Anpassungszeitraum bis 30.09. zwei Jahre vor dem Anpassungszeitraum angewendet.

L = Lohn, Lohnindex für Energieversorgung aus den durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten / Bruttostundenverdiensten: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamts, Tabelle 62361-0016, WZ08-D, 1Q2022 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird für den Index das arithmetische Mittel vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des letzten, dem Anpassungszeitraum vorausgehenden Jahres verwendet.

L_0 = Lohn, Lohnindex für Energieversorgung aus den durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten / Bruttostundenverdiensten: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamts, Tabelle 62361-0016, WZ08-D, 1Q2022 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird als Basiswert das arithmetische Mittel vom 01.10. drei Jahre vor dem Anpassungszeitraum bis 30.09. zwei Jahre vor dem Anpassungszeitraum angewendet.

2.3 Der **Verrechnungspreis (VP)** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$VP_{\text{neu}} = VP_0 * \left(0,75 * \frac{I}{I_0} + 0,25 * \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin bedeuten:

VP_{neu} = neuer Verrechnungspreis für das Folgejahr in [€/Jahr] netto

VP_0 = Für die Preisanpassung 2023 wurde der Basispreis neu berechnet und ist abhängig von der verbauten Zählergröße sowie der Anzahl der Rechnungen. Für das Basisjahr 2022 gelten folgende Verrechnungspreise:

Zählergröße	Tarifikunden mit einer Jahresendabrechnung:	Sondervertragskunden mit monatlicher Abrechnung:
QN 0,6-1,5	119,00 €/Jahr	594,00 €/Jahr
QN 2,5	130,00 €/Jahr	605,00 €/Jahr
QN 3,5	153,00 €/Jahr	628,00 €/Jahr
QN 6	153,00 €/Jahr	628,00 €/Jahr
QN 10	251,00 €/Jahr	726,00 €/Jahr
QN 15	281,00 €/Jahr	756,00 €/Jahr
QN 25	400,00 €/Jahr	875,00 €/Jahr
QN 40	437,00 €/Jahr	912,00 €/Jahr
QN 60	541,00 €/Jahr	1.016,00 €/Jahr

Für alle nachfolgenden Preisanpassungen ist der aktuell gültige Verrechnungspreis des laufenden Jahres in [€/Jahr] netto zu verwenden.

I = Investitionen, Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nr. 2, 2015 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird für den Index das arithmetische Mittel vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des letzten, dem Anpassungszeitraum vorausgehenden Jahres verwendet.

I_0 = Investitionen, Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nr. 2, 2015 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird als Basiswert das arithmetische Mittel vom 01.10. drei Jahre vor dem Anpassungszeitraum bis 30.09. zwei Jahre vor dem Anpassungszeitraum angewendet.

L = Lohn, Lohnindex für Energieversorgung aus den durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten / Bruttostundenverdiensten: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamts, Tabelle 62361-0016, WZ08-D, 1Q2022 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird für den Index das arithmetische Mittel vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des letzten, dem Anpassungszeitraum vorausgehenden Jahres verwendet.

L_0 = Lohn, Lohnindex für Energieversorgung aus den durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten / Bruttostundenverdiensten: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamts, Tabelle 62361-0016, WZ08-D, 1Q2022 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird als Basiswert das arithmetische Mittel vom 01.10. drei Jahre vor dem Anpassungszeitraum bis 30.09. zwei Jahre vor dem Anpassungszeitraum angewendet.

- 2.4 Der **Emissionspreis (EP)** für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$EP_{\text{neu}} = EP_0 * \frac{CO_2}{CO_{2_0}}$$

Darin bedeuten:

EP_{neu} = neuer CO₂-Preis für das Folgejahr in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

EP₀ = Für die Preisanpassung 2023 wurde der Basispreis neu berechnet und beträgt für das Jahr 2022: 0,83 ct/kWh netto. Für alle nachfolgenden Preisanpassungen ist der aktuell gültige CO₂-Preis für das laufende Jahr in ct/kWh netto zu verwenden.

CO₂ = für das Folgejahr geltender nationaler Emissionspreis in (€/t) gemäß BEHG (§ 10 Abs. 2 BEHG)

CO_{2_0} = für das aktuell laufende Jahr geltender nationaler Emissionspreis in (€/t) gemäß § 10 Abs. 2 BEHG

- 2.5 Der Preis für die Mehrkosten aus der **Gasbeschaffungsumlage (GU_{GBU})** nach § 26 EnSiG und der Gaspreisanpassungsverordnung (GasPrAnpV) errechnet sich, soweit und solange diese anfallen, anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres neu.

Nach derzeitigem Stand (27.09.2022) ist rechtlich nicht geklärt, ob und zu welchem Zeitpunkt die Gasbeschaffungsumlage von Seiten der Bundesregierung eingeführt wird. Wenn dies so bleibt, wird die Gasbeschaffungsumlage keine Anwendung finden und Ihnen in diesem Fall auch nicht in Rechnung gestellt.

$$GU_{\text{GBU}} = GU_{\text{GBU0}} * \left(\frac{GBU}{GBU_0} \right)$$

Darin bedeuten:

GU_{GBU} = neuer Preis für die Mehrkosten aus der Gasbeschaffungsumlage in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

GU_{GBU0} = Basispreis für die Mehrkosten aus der Gasbeschaffungsumlage, Stand: 27.09.2022, 3,64 ct/kWh netto. Für alle nachfolgenden Preisanpassungen ist der aktuell gültige **GU_{GBU}** für das laufende Jahr in ct/kWh netto zu verwenden.

GBU = aktuelle Höhe der Gasbeschaffungsumlage in ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht; derzeit einsehbar unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>

GBU₀ = Basishöhe der Gasbeschaffungsumlage: 2,419 ct/kWh, Stand: 27.09.2022. Für alle nachfolgenden Preisanpassungen ist der aktuell gültige **GBU** für das laufende Jahr in ct/kWh netto zu verwenden.

- 2.6 Der Preis für die Mehrkosten aus der **Gasspeicherumlage (GU_{GSU})**, die auf der Grundlage des § 35e EnWG geschaffen wurde, errechnet sich, soweit und solange diese anfallen, anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres neu.

$$GU_{\text{GSU}} = GU_{\text{GSU0}} * \left(\frac{GSU}{GSU_0} \right)$$

Darin bedeuten:

GU_{GSU} = neuer Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

GU_{GSU0} = Basispreis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage, Stand: 27.09.2022,

0,089 ct/kWh netto. Für alle nachfolgenden Preisanpassungen ist der aktuell gültige **GU_{GSU}** für das laufende Jahr in ct/kWh netto zu verwenden.

GSU = aktuelle Höhe der Gasspeicherumlage in ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht, derzeit einsehbar unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>

GSU₀ = Basishöhe der Gasspeicherumlage: 0,059 ct/kWh, Stand: 27.09.2022. Für alle nachfolgenden Preisanpassungen ist der aktuell gültige **GSU** für das laufende Jahr in ct/kWh netto zu verwenden.

- 2.7 Der Preis für die Mehrkosten aus der **Bilanzierungsumlage (GU_{BU})**, die auf der Grundlage des § 29 GasNZV geschaffen wurde, errechnet sich, soweit und solange diese anfallen, anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres neu.

$$GU_{BU} = GU_{BU0} * \left(\frac{BU}{BU_0} \right)$$

Darin bedeuten:

GU_{BU} = neuer Preis für die Mehrkosten aus der RLM Bilanzierungsumlage in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

GU_{BU0} = Basispreis für die Mehrkosten aus der RLM Bilanzierungsumlage, Stand: 27.09.2022, 0,59 ct/kWh netto. Für alle nachfolgenden Preisanpassungen ist der aktuell gültige **GU_{BU}** für das laufende Jahr in ct/kWh netto zu verwenden.

BU = aktuelle Höhe der RLM Bilanzierungsumlage in ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht; derzeit einsehbar unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>

BU₀ = Basishöhe der RLM Bilanzierungsumlage: 0,39 ct/kWh, Stand: 27.09.2022. Für alle nachfolgenden Preisanpassungen ist der aktuell gültige **BU** für das laufende Jahr in ct/kWh netto zu verwenden.

- 2.8 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

- 2.9 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, steuerlichen Belastungen, Umlagen oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

3. Kostenpauschalen

- 3.1 Für weitere Leistungen des FVU, wie beispielsweise Mahnkosten oder Änderungen am Hausanschluss, werden dem Kunden die Kostenpauschalen auf den Dokumenten „Entsperrzeiten und Gebühren“ bzw. „Wärmepreise“ der verschiedenen Wärmenetze in Rechnung gestellt. Diese sind auf der Webseite www.sws-energie.de im Downloadcenter einzusehen.